



S A T Z U N G des SV Germania Gernrode e.V.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt seit dem 22. Juni 1990 den Namen – **SV Germania Gernrode e.V** – und hat seinen Sitz in Gernrode. Dieser ging aus dem Männerturnverein 1886, Turn-Verein Askania 1907, Arbeiterturnverein 1909 und der BSG „Aufbau“ Gernrode 1952 hervor. Er ist im Vereinregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.
- Pflege von Kunst und Kultur

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (Finanzordnung Abs.3.1 – Entschädigung für Übungsleiter und Trainer)

Der SV Germania Gernrode e.V. wirkt mit seinen Abteilungen gegen Fremdenfeindlichkeit, politische Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand. Hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und geben regelmäßig Auskünfte über Einnahmen und Ausgaben.

Abteilungen sind berechtigt von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, die der finanziellen Absicherung von anwendungsspezifischen Ausgaben dienen sollen zu erheben.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft /n Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig.

Bei leichten Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl- Stimmrechtes.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Rückforderungen von gezahlten Beiträgen sind ausgeschlossen.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzulegen.

Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 Euro pro Mitglied.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand

- der erweiterte Vorstand

(4 Beisitzer und Abteilungsleiter)

- die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: - der Vorsitzende
- der stellvertretender Vorsitzende
- der Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören weiterhin 4 Beisitzer und die Abteilungsleiter an, sie haben volles Stimmrecht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1000,00 € schließen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässig begangener Pflichtverletzung.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Vergleich, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung d. Beiträge. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet sein müssen, nachzuweisen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes BGHZ 94, 324 (326)
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung (§ 331 I BGB)
- Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beiträge, die von den Mitgliedern zu leisten sind
- Auflösung des Vereins

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen (§ 58 Nr.4 BGB) erfolgt durch Veröffentlichungen der Tagesordnung und der Anträge im INFO – Kasten des Vereins in der Sporthalle im Hagental und Hagenberg sowie im Amtsblatt mindestens 4 Wochen vorher.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern Beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden ist.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur volljährig ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Interessen der Minderjährigen werden durch den Jugendwart vertreten, welcher je nach Anzahl der minderjährigen Mitglieder, eine entsprechende Stimmwertigkeit erhält. Mitgliedern, denen kein Stimmzettel zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sei. Wiederwahl ist zulässig (maximal 4 Jahre).

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Rechtsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 Mitgliedern des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen

§ 18

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter dem Vorstand mitgeteilt wurde.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins erhält der KSB Harz das vorhandene Vermögen, er hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen aber vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 20

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens 2/3 der Auflösung zustimmen müssen.

§ 21

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliedern des Vereins am 06. Mai 2011 beschlossen worden.

.....
Vorsitzende/er stellv. Vorsitzende /er